

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 340/08 B**

L 3 U 248/06 (Hessisches LSG)  
S 10 U 56/06 (SG Frankfurt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,  
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-  
schluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. November 2008 wird  
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über die erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen zur Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt die Beschwerde auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Soweit sie rügt, das LSG habe das rechtliche Gehör verletzt, indem es ihrem Antrag gemäß § 109 SGG (Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens) nicht nachgekommen sei, vermag dies einen Verfahrensmangel nicht zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Die Klägerin kann auch nicht unter Berufung auf die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) erreichen, dass sie entgegen der Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Verletzung von § 109 SGG rügen kann.
- 3 Soweit sie rügt, das LSG habe das rechtliche Gehör verletzt, indem es das Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG gewählt habe, da das LSG nicht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss habe entscheiden dürfen, wird dieser Mangel nicht deutlich. Die Klägerin behauptet nicht, dass sie vor Erlass des entsprechenden Beschlusses nicht den Anforderungen des § 153 Abs 4 Satz 2 SGG entsprechend angehört worden wäre. Sie hätte deshalb darlegen müssen, aus welchen Gründen sie nicht im schriftlichen Verfahren Umstände vortragen oder Anträge stellen konnte, die ihrem Anspruch hätten zum Erfolg verhelfen können. Sie hätte insbesondere aufzeigen müssen, warum sie gehindert war, beim LSG im schriftlichem Verfahren zu beantragen, dass und aus welchen Gründen die Notwendigkeit weiterer Sachaufklärung durch Einholung eines Gutachtens beim Pasteur-Institut in Paris bestehe.
- 4 Soweit die Klägerin die Verletzung der Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen rügt (§§ 160 Abs 2 Nr 3, 103 SGG), bezeichnet sie keinen Beweisantrag nach § 103 SGG, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wäre. Der von ihr angeführte Antrag nach § 109 SGG ist nicht zugleich als hilfsweise gestellter Antrag nach § 103 SGG zu verstehen (vgl BSG vom 3.5.2007 - B 2 U 202/07 B -).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)